

"Die Entscheidung der "Sechs" in Brüssel" in Le Monde (16. Dezember 1964)

Legende: In einem Artikel vom 16. Dezember 1964 legt die französische Tageszeitung Le Monde die wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Vereinbarung der Sechs über die Vereinheitlichung der Getreidepreise ab dem 1. Juli 1967 dar.

Quelle: Le Monde. dir. de publ. BEUVE-MÉRY, Hubert. 16.12.1964, n° 6 196; 21e année. Paris: Le Monde. "La décision des Six à Bruxelles", auteur:Fabra, Paul , p. 2.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_entscheidung_der_sechs_in_brussel_in_le_monde_16_dezember_1964-de-fcf29c61-e3ab-4442-80e3-55f6d81b42cd.html



Publication date: 06/07/2016

Die Entscheidung der „Sechs“ in Brüssel

Ein Übereinkommen in fünf Punkten

Brüssel, 15. Dezember. – Das Abkommen, das am Dienstagmorgen von den sechs Mitgliedsländern getroffen wurde, ist nicht nur von Interesse, was die Preise für Getreide angeht, sondern ebenso bezüglich der Ausgleichszahlungen, die den Landwirten gezahlt werden, für deren Erzeugnisse die Preise niedriger ausfallen werden. Das Abkommen ist auch für die Finanzierung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik, für die Organisation des Obst- und Gemüsemarktes, für die Produktion von Eiern, Geflügel und Schweinefleisch wichtig.

Der Getreidepreis

Ab dem 1. Juli 1967 wird ein gemeinsamer Markt für Getreide eingerichtet werden. Mindestrichtpreise, die für die Gebiete mit dem größten Zuschussbedarf – wie beispielsweise Duisburg – festgelegt wurden, werden helfen, die Preise für jede einzelne Region der Gemeinschaft zu bestimmen. Die Art, nach der die Regionalisierung der Preise durchgeführt werden wird, ist ebenfalls vertraglich festgelegt worden.

Die Mindestrichtpreise sind folgende:

1. Für Weizen: 425 DM pro Tonne, also 52,45 Francs pro Doppelzentner.
 2. Für Hartweizen (der zur Herstellung von Grieß dient): 500 DM pro Tonne (61,71 Francs pro Doppelzentner). Die tatsächlichen Preise, die die Landwirte erhalten, liegen höher, nämlich bei 580 DM pro Tonne (71,13 Francs pro Doppelzentner), was den gegenwärtigen italienischen Preisen entspricht. Die Differenz zwischen 580 und 500 DM (Marktpreis) wird mithilfe einer Subvention abgedeckt werden, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gezahlt wird. Diese Subvention entspricht dem so genannten *deficiency payment*, weswegen der englischen Landwirtschaft vor zwei Jahren große Vorwürfe gemacht worden waren. Die sich voraussichtlich hieraus ergebende Konsequenz wird sicherlich ein starker Anreiz zur Herstellung von Hartweizen sein, umso mehr, als man eine neue Sorte entdeckt hat, mit der es möglich sein müsste, die derzeitigen Erträge wenigstens zu verdoppeln.
 3. Für Mais: 362,50 DM pro Tonne (44,58 Francs pro Doppelzentner). Es wird jedoch gemunkelt, dass die italienischen Hersteller subventioniert werden, um dadurch Italien zu ermöglichen, weiterhin im Ausland den Mais zu kaufen, den es benötigt und zwar zu einem sehr viel geringeren Preis. Dieser Preis wird im ersten Jahr seiner Anwendung bei nur 320 DM liegen. Ab dann wird es folgendermaßen gehandhabt:
 - a) Die italienischen Importeure werden eine Summe von 30 DM pro Tonne von der Abschöpfung bei der Einfuhr abziehen können. Dies wird ihnen in den Jahren von 1967 bis 1972, also für eine Dauer von fünf Jahren, ermöglicht werden.
 - b) Was die Maiseinfuhr aus Drittländern anbelangt, so wird die Abschöpfung um weitere 12,50 DM im Landwirtschaftsjahr 1967/1968 und während der zwei folgenden Landwirtschaftsjahre um 10 DM gesenkt werden.Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wurde zugelassen, dass für den italienischen Mais, der in die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft exportiert wird, eine Abgabe gezahlt werden muss. Diese ist genau so hoch wie die Subvention, die den italienischen Importeuren in Form einer Reduzierung der Abschöpfung gewährt wird.
- Eine Sonderbestimmung ist zugunsten der französischen Hersteller aus der Region um Toulouse vorgesehen.
4. Für Gerste: 365 DM pro Tonne (44,90 Francs pro Doppelzentner). Auch hier ist für Italien ein System

vorgesehen, das dem für Mais entspricht. Sonderbestimmungen sind ebenfalls für die bayerischen Hersteller eingerichtet worden, allerdings scheint es, dass diese einige Jahre lang auch für die französischen Hersteller gelten könnten, die ihre Gerste an die deutschen Brauereien verkaufen.

5. Für Roggen: 375 DM pro Tonne (46,12 Francs pro Doppelzentner). Für die deutschen Hersteller wurde ebenfalls eine Sonderbestimmung verabschiedet, die vorsieht, dass für den für Verzehr produzierten Roggen eine Preiserhöhung von 10 DM pro Tonne gestattet wird.

Zwei wichtige Bemerkungen müssen hier gemacht werden:

Es wurde beschlossen, alle Preise in der europäischen Rechnungseinheit festzulegen, mit anderen Worten in Dollar. Die Konsequenz daraus ist, dass, falls ein Land seine Währung abgewertet hat, eine automatische Anhebung der Getreidepreise folgt. Dieser Preis muss um den gleichen Prozentsatz angehoben werden, um den die Währung gefallen ist. Eine solche Bestimmung macht eine Operation monetärer Art praktisch unmöglich. Ist dies der erste Schritt hin zu einer Währungsunion der Sechs?

Es ist ganz klar, dass die einheitlichen Preise nur für das Jahr 1967 festgelegt worden sind. Danach müssen die sechs Mitgliedsländer die Preise für die gesamte Gemeinschaft jedes Jahr erneut festlegen.

Sie können übrigens noch bis zum 1. Juli 1966 die für 1967 festgelegten Preise überprüfen, um so eventuell in der Zwischenzeit in der wirtschaftlichen Situation auftretende Entwicklungen berücksichtigen zu können. Die Deutschen hätten übrigens gern eine Angleichung der Getreidepreise an den allgemeinen Preis- und Kostenindex der Gemeinschaft gesehen, aber es gelang ihnen nicht.

Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen

Die drei Länder, die ihre Preise senken müssen, also Deutschland, Italien und Luxemburg, werden von der Gemeinschaft einen finanziellen Ausgleich erhalten, der es ihnen ermöglichen wird, ihre Landwirte für die durch die Festlegung der neuen Preise entstandenen Verluste zu entschädigen.

Der Mansholt-Plan sah eine Regelung für den Einsatz von Plänen der Gemeinschaft zur Hilfe der Landwirte vor, um die oben genannten Finanzausgleichsmaßnahmen bis 1970 auf dem gleichen Niveau zu halten. Danach sollten sie sowieso abgeschafft werden. Die Idee der Pläne der Gemeinschaft ist nicht weiter aufgegriffen worden. Folge davon ist, dass die Finanzausgleichsmaßnahmen stark degressiv sind.

Für Deutschland werden sich die Finanzausgleichsmaßnahmen auf 560 Millionen DM für das Landwirtschaftsjahr 1967/1968 belaufen, für 1968/1969 auf 374 Millionen DM und für das Landwirtschaftsjahr 1969/1970 auf 187 Millionen. Man bemerke, dass die Gesamtsumme dieser Beträge genau die Hälfte des anfänglich vom Mansholt-Plan vorgesehenen Betrags ausmacht. Es stimmt, dass den deutschen Landwirten von Seiten der Bonner Regierung sehr umfangreiche finanzielle Hilfen zugesichert worden waren.

Für Italien belaufen sich die Ausgleichszahlungen auf 260 Millionen DM für das Landwirtschaftsjahr 1967/1968 und jeweils auf 176 Millionen DM und 88 Millionen DM für die beiden folgenden Landwirtschaftsjahre. Die Summen, die Italien zugesprochen worden sind, sind von der Hallstein-Kommission errechnet worden und stützen sich vor allem auf die Tatsache, dass die Hersteller von italienischem Hartweizen einen großen Schaden erleiden würden. Dank des im letzten Moment eingerichteten gestaffelten Subventionssystems kommt es zu guter Letzt nicht zu einer Benachteiligung. Mansholt hat daraufhin erklärt, dass diese Ausgleichszahlungen zwar zunächst auf Grund einer ernsthaften wirtschaftlichen Berechnung erarbeitet worden sind, sich jedoch im Nachhinein vor allem durch politische Gründe rechtfertigen ließen.

Diese Ausgleichszahlungen werden natürlich von einer speziellen Abteilung des EAGFL übernommen werden. Ihre Finanzierung wird nach dem folgenden Verteilungsschlüssel sichergestellt (Artikel 200 der Römischen Verträge): 28 % der Kosten werden von Deutschland getragen, 28 % von Frankreich, 28 % von

Italien, 7,9 % von den Niederlanden, 7,9 % von Belgien und 0,2 % von Luxemburg.

Der Schutz der europäischen Obst- und Gemüsemärkte

Zurzeit sind die Hersteller von Obst und Gemüse der Gemeinschaft vor dem Wettbewerb mit Drittländern nur über so genannte *ad valorem* Rechte geschützt. Das bedeutet mit anderen Worten, dass der Schutz umso geringer ausfällt, je tiefer die Weltmarktpreise liegen. Es stimmt zwar, dass die Verordnung der Gemeinschaft in ihrer Organisierung des Obst- und Gemüsemarktes die Möglichkeit vorsieht, die Ausgleichsabgaben anzuheben, falls die Weltmarktkurse fallen, aber diese Steuern kommen nicht automatisch zur Geltung.

Die Italiener würden für Obst und Gemüse gern ein System des „Einschleusungspreises“ einrichten, dessen Ziel darin bestehen würde, im Notfall die Erhebung einer Ausgleichsabgabe obligatorisch und automatisch einzurichten. Die Kommission ist aufgefordert worden, Vorschläge zu machen, die zu diesem Ergebnis führen könnten. Erinnern wir uns, dass Italien derzeit 15 % der Zitrusfrüchte produziert, die in der Gemeinschaft verzehrt werden und dass es versucht, eine stärkere innergemeinschaftliche Präferenz für seine Produktion zu erlangen. Diese steht im Wettbewerb zur spanischen und nordafrikanischen Produktion.

Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik getroffenen Entscheidungen stehen nicht alle in direktem Zusammenhang mit dem Mansholt-Plan, sind allerdings auf Anfrage der verschiedenen Länder getroffen worden, um so wieder ein gewisses Gleichgewicht in den Verhandlungen herzustellen. Drei solcher Entscheidungen sind getroffen worden:

- 1.) Die Beteiligung Italiens an der Finanzierung des EAGFL wird im Laufe der Jahre 1965/1966 18 % der gesamten Mittel des Fonds und für die Jahre 1966/1967 22 % nicht überschreiten. Die obere Bemessungsgrenze für die italienischen Beitragszahlungen lag bisher bei maximal 28 %.
- 2.) Die Hallstein-Kommission wurde beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, damit der EAGFL auf den Märkten einer gewissen Anzahl von Produkten eingreifen kann. Dabei geht es in erster Linie um Obst und Gemüse (um so die Italiener zufrieden zu stellen), um Zucker (um so die Franzosen zufrieden zu stellen), um Hartweizen etc.
- 3.) Ab dem 1. Juli 1967 werden die gesamten „Erstattungen“ (Subventionen), die den europäischen Exporteuren für Getreide zukommen, vom EAGFL übernommen. (Eigentlich hätten sie erst ab 1970, ab Beginn der Übergangszeit von ihm übernommen werden sollen.) Derzeit übernimmt der EAGFL nur die Hälfte der Ausgaben, die diese „Erstattungen“ betreffen.

In Wirklichkeit handelt es sich jedoch keineswegs um eine neue Bestimmung. Bereits in der Haushaltsordnung, die am 14. Januar 1962 verabschiedet wurde und den EAGFL ins Leben rief, wurde vorgesehen, dass ab dem Moment, da der Binnenmarkt für Getreide in Kraft treten würde, die Gesamtheit der Erstattungen für die Exporteure zu einer Ausgabe der Gemeinschaft würde. Die Entscheidung ist einfach die Konsequenz aus der Tatsache, dass der Binnenmarkt für Getreide bereits ab dem 1. Juli 1967 gilt, also zweieinhalb Jahre eher als vorgesehen. Dennoch ist nach dem Wirbel um die Ausfuhren nach China deutlich geworden, dass in diesem Bereich die selbstverständlichen Dinge, doch besser hätten angesprochen werden sollen.

- 3.) Die Kommission ist aufgefordert worden, Vorschläge zu machen, um einen weiteren Grundsatz festzulegen, der in der Haushaltsordnung verankert ist. Es handelt sich um die Verwendung der bei den Einfuhren erhobenen finanziellen „Abschöpfungen“ innerhalb des Gemeinschaftshaushalts. Dieser letzte Punkt ist, wie auch der vorhergehende, auf Anfrage Frankreichs angenommen worden.

Um die Reichweite der Entscheidungen nachvollziehen zu können, sollte man daran erinnern, dass in den ersten sechs Monaten des kommenden Jahres erneut wichtige Verhandlungen zwischen den sechs

Mitgliedstaaten stattfinden werden. Diese sollen die Haushaltsordnung vervollständigen und festlegen. Die Kommission hat in diesem Sinne bereits einen Entschliefungsentwurf eingebracht, der die wichtigsten noch ausstehenden Probleme nicht mit einbezieht. Diese Probleme sind folgende:

a) Es muss sowohl eine Regelung über den Ursprung der dem EAGFL zukommenden Mittel ausgearbeitet werden als auch über die wichtige Rolle der Ausgaben, die der EAGFL für den Zeitraum vom 1. Juli 1965 bis zur Einrichtung des Binnenmarktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Getreide (also 1967 für Getreide und 1970 für die anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die kein vorgezogenes Datum in Betracht gezogen werden wird) übernehmen wird.

– Herkunft der EAGFL-Mittel: *Die Idee, welche die Verhandlungsführer 1962 verfolgten, ging davon aus, dass die Einnahmen aus den Abschöpfungen nach Errichtung des Binnenmarktes die Haupteinnahmequelle des EAGFL darstellen sollten. Inzwischen denkt man aber, dass im Stadium des Binnenmarktes die Einnahmen aus den Abschöpfungen ungefähr die Hälfte der Ausgaben des EAGFL decken müssten. Anders gesagt werden die Länder eine Abgabe dafür leisten müssen, dass sie außerhalb der Gemeinschaft billig einkaufen. Es war jedoch unmöglich, von den großen Importländern sofort einen zu hohen Beitrag zu den Mitteln des Fonds zu verlangen. Von daher war man übereingekommen, dass nur ein Teil der nationalen Beitragszahlungen (ein Fünftel für das laufende Landwirtschaftsjahr 1964/1965) „in Abhängigkeit von den Nettoimporten“ berechnet werden würde. Die verbleibenden vier Fünftel werden unter den Sechs nach dem Verteilungsschlüssel des Vertrags aufgeteilt: 28 % für Deutschland, 28 % für Frankreich etc.*

Den Importländern war es jedoch gelungen durchzusetzen, dass ihre Beiträge auf jeden Fall für die ersten drei Jahre (1962 bis 1965) auf einen bestimmten Prozentsatz der Gesamtmittel des Fonds festgelegt würden. Dieser obere Grenzwert wurde für Deutschland auf 31 %, für Italien auf 28 % und für die Niederlande auf 13 % festgelegt. Frankreich ist der Ansicht, dass das Prinzip der Festsetzung eines obersten Grenzwertes gegen das Prinzip der gemeinsamen Agrarpolitik verstößt. Von daher wird es bei den kommenden Verhandlungen versuchen, ein schnellstmögliches Verschwinden der Grenzwerte zu erreichen oder zumindest zu erreichen, dass deren maximale Laufzeit nicht über das Ende der Übergangszeit hinausgeht.

– Prozentsatz der Ausgaben, die vom EAGFL übernommen werden: Der Fonds übernimmt zur Zeit drei Sechstel, d.h. die Hälfte der Ausgaben (Rückerstattungen an die Exporteure, Eingriffe auf dem Markt). Mit Beginn des gemeinsamen Marktes muss der EAGFL die Gesamtheit dieser Ausgaben übernehmen. Wie hoch wird nun aber der Prozentsatz für die Kostenübernahme während der dazwischen liegenden Jahre liegen (1966, 1967 etc.)? In der Verordnung vom 14. Januar 1962 ist für diese Zeitspanne nichts vorgesehen.

b) Die Einnahmen und Ausgaben des EAGFL nach Inkrafttreten des Binnenmarktes müssen berechnet werden. Es geht hierbei nicht darum, eine Lücke in der Haushaltsordnung zu schließen, denn diese ist explizit. Vielmehr geht es darum, die Bedingungen für die Anwendung der Prinzipien hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben festzulegen.

Wie bereits gesagt wurde, ist es Frankreich gelungen, die Kommission zur Einreichung von Vorschlägen hinsichtlich der Gesamtübernahme der „Erstattungen“ für die Getreideexporteure ab 1967 zu bewegen. Darüber erhofft es sich das Eingeständnis, dass der Binnenmarkt in Wirklichkeit schon ab 1967 für die gesamte landwirtschaftliche Produktion besteht.

Es ist bemerkenswert, dass Deutschland und die Niederlande im Laufe der Diskussionen von ihrer üblichen Ablehnung Abstand genommen haben und die Idee einer Abführung der gesamten Abschöpfungen an den Haushalt ab dem 1. Juli 1967 eher positiv aufgenommen haben. Dies gilt zumindest für die Abschöpfungen aus den Getreideimporten. Die Reden, die in diesem Sinne von den Delegierten aus Bonn und Den Haag gehalten wurden, können mit dem in beiden Hauptstädten vorherrschenden Wunsch erklärt werden, nicht zuzulassen, dass der obere Grenzwert für die italienischen Beitragszahlungen dauerhaft auf einem so niedrigen Niveau fortbestehen bleibt, wie er für die zwei kommenden Landwirtschaftsjahre beschlossen wurde (18 % und 22 %).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die einzelnen Maßnahmen, die vom Ministerrat der sechs Mitgliedsländer getroffen wurden, ab 1967 mindestens zu einer Verdreifachung der Ausgaben der Gemeinschaft im Bereich der Landwirtschaft führen müssen.

Die Kredite des EAGFL belaufen sich für das laufende Rechnungsjahr auf 107 Millionen Dollar.

Freier Verkehr für Eier, Geflügel und Schweinefleisch

Ab dem 1. Juli 1967 werden die finanziellen „Abschöpfungen“, die den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinefleisch, Geflügel und Eiern betreffen, abgeschafft werden. Der freie Verkehr der betroffenen Erzeugnisse wird also innerhalb der Gemeinschaft sichergestellt.

Diese Maßnahmen sind auf Antrag der Niederlande und Belgiens getroffen worden. Sie stellen eines der Zugeständnisse dar, das Deutschland und Frankreich diesen beiden Ländern im Klima des allgemeinen Feilschens, in dem die Verhandlung schließlich endete, machen mussten. Für die Geflügelzüchter in der Bretagne könnten diese Maßnahmen ziemlich schlimme Auswirkungen haben.

Um zu verhindern, dass die in einigen Ländern (vor allem in Frankreich) bereits existierenden Interventionsmechanismen zugunsten von Schweinefleisch Importerzeugnissen zugute kommen, ist die Möglichkeit vorgesehen worden, diese Interventionsmechanismen auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen.